



Richtlinie
zur Vergabe von Deutschlandstipendien
an der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 erlässt die Hochschulleitung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) folgende Richtlinie:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der OTH Regensburg, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen in ihrem Studium erwarten lässt.

§ 2

Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden können Studierende, die bereits an der OTH Regensburg immatrikuliert sind sowie Bewerber und Bewerberinnen, welche die für das Studium an der OTH Regensburg erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der OTH Regensburg stehen. Ein Promotionsstudium ist nicht förderfähig.
- (2) Ein Stipendium kann nicht vergeben werden, wenn der oder die Studierende eine anderweitige begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält, sofern die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30,- Euro oder mehr beträgt.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt 300,- Euro pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium wird für den Zeitraum eines Jahres bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober. Nach Ablauf des Zeitraums ist eine erneute Bewerbung möglich.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs und kann nur in begründeten Fällen (u. a. Krankheit, Schwangerschaft) über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.
- (5) Bei Auslandsstudien und Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium stattfinden, wird das Stipendium fortgezahlt. Dies gilt nicht für sonstige Beurlaubungsgründe im Sinne der Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Regensburg. Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (6) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die OTH Regensburg mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 4 Ausschreibung

Die OTH Regensburg schreibt die zu vergebenden Stipendien einmal jährlich im Sommersemester auf der Homepage (www.oth-regensburg.de/deutschlandstipendium) der Hochschule aus. Dabei wird insbesondere mitgeteilt:

- a) der Bewerbungszeitraum
- b) die voraussichtliche Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien,
- c) ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
- d) die Form der Bewerbung sowie die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
- e) die von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
- f) der Ablauf des Auswahlverfahrens.

§ 5 Bewerbungsverfahren/Auswahlkommission

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Interessentinnen und Interessenten für ein Stipendium bewerben sich unter Verwendung des auf der Homepage der OTH Regensburg hinterlegten Bewerbungsformulars, sowie
 - eines Lebenslaufs,
 - des aktuellen Notennachweises
 - eines Motivationsschreibens.
- (2) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch eine zentrale Auswahlkommission. Diese besteht aus dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre, der Frauenbeauftragten, dem Vizekanzler, dem studentischen Vertreter im Senat und der Referentin für Alumni und Career Service. Vertreter der Förderer können mit beratender Stimme in die Auswahlkommission aufgenommen werden.
- (3) Die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten zu Beginn der Förderung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Abgelehnte Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Stipendien werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt. Auswahlkriterien sind:

- a) für immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen,
- b) für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Note der Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an der OTH Regensburg berechtigt,
- c) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
- d) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement und die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen,
- e) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft und ein Migrationshintergrund.

§ 7
Widerruf des Bewilligungsbescheids

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 8
Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

- (1) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, alle Veränderungen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen (z. B. wenn ein Fachrichtungs-, Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird) sowie an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen.
- (2) Ferner erklärt sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat damit einverstanden, dass Daten zu statistischen Zwecken gespeichert werden und gegebenenfalls an zuständige Behörden weitergegeben werden.
- (3) Darüber hinaus ist erwünscht, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten an Veranstaltungen im Rahmen des Programms, insbesondere bei Veranstaltungen zur Pflege des Kontakts mit den privaten Mittelgebern teilnehmen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Hochschulleitung